

Az.: 5 A 207/09
6 K 1318/05

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH

- Klägerin -
- Antragstellerin- und -gegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragstellerin- und -gegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Erschließungskosten
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 4. September 2012

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. Februar 2009 - 6 K 1318/05 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. Februar 2009 - 6 K 1318/05 - wird zugelassen, soweit sie verurteilt wurde, an die Klägerin mehr als 1.202.074,10 € sowie aus einem Betrag von 1.907.834,10 € Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz ab dem 30. Dezember 2004 zu zahlen.

Im Übrigen wird der Zulassungsantrag der Beklagten abgelehnt.

Die Kostenentscheidung - einschließlich der Entscheidung über die Kosten des Zulassungsverfahrens - bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Die Anträge der Beteiligten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts sind zulässig, aber nur der Antrag der Beklagten ist teilweise begründet.
- 2 1. Der Zulassungsantrag der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 3 Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) und der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) vorliegen.
- 4 a) Der geltend gemachte Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des verwaltungsgerichtlichen Urteils

ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses besonderer Anlass besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 12 bis 15 = DVBl. 2000, 1458 ff.).

- 5 Das Verwaltungsgericht hat die Leistungsklage abgewiesen, soweit mit ihr die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 3.013.569,70 € begehrt wurde, d. h. die Verurteilung zur Zahlung
- 6 – der von der Klägerin aufgewandten Kosten für die innere Erschließung des Gebiets „.....“ für eine Gewerbe- und Wohnbebauung, mithin der Kosten für die Erschließungsanlagen innerhalb dieses Gebiets von 523.345,05 €,
- 7 – der Vergütung von jeweils 6,5 % zzgl. Mehrwertsteuer der aufgewandten Kosten für die innere Erschließung (Vergütung 39.425,39 €), die äußere Erschließung (Vergütung 52.755,56 €) und die Verlegung der ehemals über das Gebiet verlaufenden Hochspannungsleitung (Vergütung 89.855,04 €), mithin einer Vergütung von insgesamt 182.035,99 € sowie
- 8 – der Finanzierungskosten bis 31. Dezember 2004 für die Bereitstellung der nötigen Kosten für die innere Erschließung (Finanzierungskosten 478.912,43 €), die äußere Erschließung (Finanzierungskosten 676.700,20 €) und die Hochspannungsleitungsverlegung (Finanzierungskosten 1.152.576,03 €), mithin von Finanzierungskosten in Höhe von insgesamt 2.308.188,66 €.
- 9 Zudem hat das Verwaltungsgericht die Klage auf Feststellung abgewiesen, dass die Beklagte auch die weiteren, noch nicht zu beziffernden Finanzierungskosten für die Zeit nach dem 31. Dezember 2004 bis zur Rückzahlung der aufgewandten Kosten für die innere Erschließung (523.345,05 €), die äußere Erschließung (705.760,00 €) und die Hochspannungsleitungsverlegung (1.202.074,10 €) nebst 6,5 % Vergütung für

diese Beträge (182.035,99 €), mithin bis zum Eingang von 2.613.215,14 € zu tragen habe.

10

Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht unter Ziffer II. der Entscheidungsgründe seines Urteils ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Erstattung der von ihr aufgewandten Kosten für die innere Erschließung des Gebiets nebst der dafür vereinbarten Vergütung und der für diese Beträge anfallenden Finanzierungskosten. Zwar habe die Klägerin den der inneren Erschließung zugrunde liegenden, mit der Beklagten geschlossenen Städtebaulichen Vertrag vom 20./27. November 1992 mit Schreiben vom 31. Mai 2002 aus wichtigem Grund kündigen können, weil nach vertragsgemäß durchgeführter und abgerechneter Bauplanung, Bodenordnung, Umlegung und Vermessung das noch verbleibende Vertragsziel, das Gebiet auch zu erschließen, nicht mehr erreichbar gewesen sei, nachdem die Klägerin für mehr als die Hälfte der Grundstücksfläche des Gebiets keine Vollmachten der Grundstückseigentümer mehr gehabt habe, für die sie (ohne selbst Grundstückseigentümer zu sein) als Beauftragte die Erschließung habe durchführen sollen. Jedoch sei dies von der Beklagten nicht zu vertreten, weil sie weder aufgrund des Städtebaulichen Vertrages vom 20./27. November 1992 noch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (§§ 123 ff. BauGB) verpflichtet gewesen sei, die vor dem Widerruf der Vollmachten ihr von der Klägerin zur Durchführung der Erschließung namens und im Auftrag der Grundstückseigentümer angebotenen Erschließungsverträge anzunehmen. Unter den Ziffern III., IV. und V. der Entscheidungsgründe seines Urteils hat das Verwaltungsgericht weiter ausgeführt, die Finanzierungskosten für die Bereitstellung der nötigen Kosten für die äußere Erschließung und die Hochspannungsleitungsverlegung seien mangels vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage nicht erstattungsfähig, während nur die tatsächlich aufgewandten Kosten für die äußere Erschließung und die Hochspannungsleitungsverlegung - mithin nicht die dafür berechneten Vergütungskosten von zusätzlich 6,5 % - im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch an die Klägerin zurück zu zahlen seien.

11

Dagegen wendet die Klägerin ein, dem Städtebaulichen Vertrag vom 20./27. November 1992 sei die Pflicht der Beklagten zu entnehmen, einen von ihr angebotenen Erschließungsvertrag anzunehmen, weil dies dem erklärten Vertragsziel und den dazu

getroffenen Regelungen im Vertrag (Erschließung des Gebiets für eine Gewerbe- und Wohnbebauung) entspreche. Nach der vertragsgemäß durchgeführten und abgerechneten Bauleitplanung und Umlegung sei die Erschließung auf Grundlage eines Erschließungsvertrages der logische weitere Schritt zur Durchführung des Städtebaulichen Vertrages vom 20./27. November 1992 gewesen. Die Beklagte habe sich in diesem Vertrag verpflichtet, alles zu tun um das Vertragsziel zu erreichen. Dass nicht sie, sondern die von ihr vertretenen Grundstückseigentümer Erschließungsvertragspartner der Beklagten werden sollten, sei im Vertrag ebenfalls klar geregelt. Da ihr von den Grundstückseigentümern die notwendigen Vollmachten erteilt worden seien, habe sie - nachdem sie auf dieser Grundlage bereits die Bauleitplanung und die Umlegung vorgenommen gehabt habe - zur Durchführung der allein noch fehlenden Erschließung keine weitergehende Verfügungsbefugnis mehr benötigt. Erst nachdem sich die Beklagte vertragswidrig geweigert habe, einen Erschließungsvertrag einzugehen, seien einige Grundstückseigentümer von den erteilten Vollmachten abgerückt. Die von ihr angebotenen Erschließungsverträge seien auch nicht unangemessen gewesen, insbesondere nicht wegen der darin vorgesehenen, von den Grundstückseigentümern zu erbringenden Bankbürgschaften. Denn diese seien üblich, da sie sich im Städtebaulichen Vertrag vom 20./27. November 1992 gegenüber der Beklagten und in den mit den Grundstückseigentümern geschlossenen Vollmachts- und Auftragsverhältnissen gegenüber diesen zu umfassenden Vorleistungen verpflichtet habe.

- 12 Ausgehend davon richtet die Klägerin ihre Zulassungsbegründung allein gegen Ziffer II. der Entscheidungsgründe des verwaltungsgerichtlichen Urteils, d. h. gegen die Abweisung der Klage auf Erstattung der Kosten für die innere Erschließung nebst der dafür vereinbarten Vergütung und der dafür anfallenden Finanzierungskosten. Denn allein die innere Erschließung war Gegenstand des Städtebaulichen Vertrages vom 20./27. November 1992 (im Folgenden: StV), wie sich aus § 6 Abs. 2 StV ergibt. Der Senat geht deshalb davon aus, dass die Klägerin die Zulassung der Berufung auch nur insoweit beantragt hat (§ 88 VwGO), nicht aber auch hinsichtlich der abgewiesenen Erstattung der Finanzierungskosten für die Bereitstellung der Kosten für die äußere Erschließung und die Hochspannungsleitungsverlegung und der abgewiesenen Vergütungsansprüche dafür, wofür andere Gründe maßgeblich waren (Ziffern III., IV. und V. der Entscheidungsgründe des verwaltungsgerichtlichen

Urteils). Andernfalls wäre ihr Zulassungsantrag mangels Darlegung der Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), insoweit bereits unzulässig.

13 Aber auch die Ausführungen unter Ziffer II. der Entscheidungsgründe des verwaltungsgerichtlichen Urteils hat die Klägerin nicht so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens insoweit zu ihren Gunsten ungewiss erscheint.

14

Zwar mag es sein, dass aus dem Städtebaulichen Vertrag vom 20./27. November 1992 die Pflicht der Beklagten folgte, einen Erschließungsvertrag mit den Grundstückseigentümern des Gebiets (diese vertreten durch die von ihnen beauftragte und bevollmächtigte Klägerin) einzugehen, falls dies zwecks Erreichens des Vertragsziels (Erschließung des Gebiets für eine Gewerbe- und Wohnbebauung) notwendig oder zumindest sachdienlich war. Denn die Beklagte hatte sich mit diesem Vertrag verpflichtet, rechtzeitig alle möglichen Beschlüsse herbeizuführen und sonstigen Amtshandlungen vorzunehmen, die zur Vertragsdurchführung erforderlich oder sachdienlich sind (§ 12 Abs. 3 Satz 1 StV) und sich auch verpflichtet, den übereinstimmend als Rahmenvertrag vereinbarten Vertrag mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln über Treu und Glauben zu erfüllen (§ 17 Ziffer 2. StV). Jedoch wurde der Beklagten von der Klägerin kein Erschließungsvertrag vorgelegt, den sie zwecks Erreichens des Vertragsziels nach Treu und Glauben hätte unterzeichnen müssen. Dementsprechend fehlt es auch an einem zumutbaren Erschließungsvertragsangebot im Sinne des § 124 Abs. 3 Satz 2 BauGB, das die Beklagte unabhängig vom Städtebaulichen Vertrag vom 20./27. November 1992 hätte verpflichten können, die angebotenen Erschließungsverträge einzugehen, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat.

15 Nach den unangegriffenen Feststellungen des Verwaltungsgerichts hatten die Eigentümerin, der die größte Grundstücksfläche im Erschließungsgebiet gehörte, sowie eine weitere Eigentümerin die der Klägerin erteilten Vollmachten mit Schreiben vom 12. November 1996 wirksam widerrufen. Außerdem stand spätestens aufgrund des Vermögenszuordnungsbescheides vom 2. Februar 1996 fest, dass eines der Grundstücke im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland steht und nicht - wie bis dahin offenbar von den Beteiligten angenommen - der Beklagten als Eigentum

zuzuordnen ist. Die Klägerin konnte damit die Eigentümer von mehr als der Hälfte der Fläche des Gebiets bei den nötigen Vereinbarungen mit der Beklagten zur Erschließung des Gebiets nicht mehr vertreten, wie dies aber zur Durchführung des Städtebaulichen Vertrages vom 20./27. November 1992 gemäß § 8 Abs. 3 StV erforderlich gewesen wäre. Sie war deshalb spätestens ab November 1996 mangels ausreichender Vollmachten nicht mehr in der Lage, der Beklagten einen Erschließungsvertrag namens der Grundstückseigentümer anzubieten, der zur abschließenden Durchführung dieses Vertrages (Erschließung) erforderlich oder sachdienlich war, weil ein solcher Erschließungsvertrag weniger als die Hälfte der Fläche des Gebietes erfasst hätte, das gemäß dem Vertrag zu erschließen war. Da sich die Klägerin zudem gegenüber der Beklagten verpflichtet hatte, sich von den Grundstückseigentümern mit der erforderlichen Organisation und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen beauftragen und bevollmächtigen zu lassen (§ 7 Ziffer 1. StV), hat sie dieses Unvermögen grundsätzlich auch gegenüber der Beklagten zu vertreten.

- 16 Die Beklagte war für dieses spätestens ab November 1996 bestehende Unvermögen der Klägerin, den Städtebaulichen Vertrag vom 20./27. November 1992 zu erfüllen, nicht ausnahmsweise deshalb verantwortlich, weil sie sich vorher - wie die Klägerin behauptet - vertragswidrig geweigert hätte, einen zumutbaren Erschließungsvertrag einzugehen. Während mit den erst nach November 1996 vorgelegten Vertragsangeboten schon mangels hinreichender Vertretungsmacht der Klägerin für die Grundstückseigentümer kein zumutbares Angebot mehr unterbreitet wurde und im Zulassungsverfahren auch nicht (erst recht nicht substantiiert) vorgetragen wurde, dass dann noch die begründete Aussicht bestand, die ab November 1996 fehlenden Vollmachten wieder zu erlangen, waren die beiden vorher, im November 1995 und im März 1996 vorgelegten Vertragsentwürfe für die Beklagte inhaltlich nicht annahmefähig.
- 17 Zum einen enthielten beide Entwürfe im Abschnitt IV. (Erschließung) unter Ziffer 1.5 die gleiche umfassende Freistellungsklausel für die Klägerin zu Lasten der Beklagten, falls die Kostenersatzansprüche der Klägerin gegen die Eigentümer uneinbringlich wären, die in dem am 9. Dezember 1993 bzw. 14. Januar 1994 unterzeichneten Nachtragsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 20./27. November 1992 enthalten

war und zur Unwirksamkeit dieses Nachtragsvertrages geführt hatte (bestandskräftige Genehmigungsversagung vom 15. Dezember 1998 durch die Aufsichtsbehörde wegen Verstoßes gegen § 83 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). Die entsprechenden Regelungen in den Vertragsentwürfen von November 1995 und März 1996 wären daher ebenfalls nicht genehmigungsfähig und wegen des Verstoßes gegen § 83 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO außerdem gemäß § 120 Abs. 2 SächsGemO auch von Anfang an (zumindest insoweit) nichtig gewesen.

- 18 Zum anderen sollten die Grundstückseigentümer mit den Vertragsentwürfen von November 1995 und März 1996 jeweils im Abschnitt IV. (Erschließung) unter Ziffer 3.6 verpflichtet werden, vor Ausschreibung der einzelnen Erschließungsmaßnahmen für die von der Klägerin dafür vorzufinanzierenden Kosten Bankbürgschaften zu erbringen. Dazu hatten die Grundstückseigentümer die Klägerin in ihren Aufträgen und Vollmachten jedoch nicht ermächtigt. Dieser Regelung hatte sich daher schon damals vor allem die Eigentümerin, der die größte Grundstücksfläche im Erschließungsgebiet gehörte, widersetzt (deren Schreiben vom 7. Dezember 1995, Seite 3, Punkt 2.6). Auch deshalb waren die Vertragsentwürfe von November 1995 und März 1996 für die Beklagte nicht annahmefähig. Denn ihr war nicht zuzumuten, mit den Grundstückseigentümern einen Erschließungsvertrag einzugehen, bei dem deren Bevollmächtigte (die Klägerin) die ihr im Innenverhältnis erteilte Vertretungsmacht überschritten hat. Falls eine solche Bankbürgschaft üblich ist, wie die Klägerin behauptet, hätte sie diese vielmehr in die von ihr vorformulierten und dann am 20. Januar 1993 notariell beurkundeten „Allgemeinen Bestimmungen“ aufnehmen müssen, die Grundlage der ihr von den Grundstückseigentümern erteilten Aufträge und Vollmachten waren.
- 19 Dementsprechend war ausweislich des Vollmachtswiderrufs der größten Grundstückseigentümerin vom 12. November 1996 nicht die Weigerung der Beklagten, einen Erschließungsvertrag abzuschließen, Widerrufsgrund, sondern das nicht zeitgerechte Vorlegen eines für die Grundstückseigentümer inhaltlich (neben anderen Kritikpunkten auch bezüglich der verlangten Bankbürgschaft) annehmbaren Erschließungsvertrages durch die Klägerin. Deshalb wird im Widerruf vom 12. November 1996 auch ausgeführt, es sei der Wunsch der Eigentümer, die Erschließung zurückzustellen und über die bisher angefallenen Umlegungs- und

Bauplanungskosten hinaus keine weiteren (Erschließungs-)Kosten zu verursachen, weil inzwischen keine gewinnbringende Verwertungsmöglichkeit der erschlossenen Grundstücke mehr in Aussicht stehe.

20 Sonstige zur Vertragsdurchführung nötige oder sachdienliche Maßnahmen, an denen die Beklagte durch Amtshandlungen nach Treu und Glauben hätte mitwirken müssen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 17 Ziffer 2. StV), sind nicht vorgetragen und auch sonst ersichtlich, so dass hier mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen ist, dass die Beklagte das Scheitern und die Kündigung des Städtebaulichen Vertrages vom 20./27. November 1992 hinsichtlich seines letzten Abschnitts, der Erschließung des Gebiets „.....“, nicht zu vertreten hat, sondern allein die Klägerin, der somit infolge dieser Kündigung weder Vergütungsansprüche (§ 14 Abs. 2 Satz 1 StV) noch Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten zustehen.

21

b) Angesichts dessen weist die Rechtssache auch nicht die von der Klägerin bezüglich der Auslegung und der Rechtsfolgen des Städtebaulichen Vertrages geltend gemachten besonderen rechtlichen Schwierigkeiten i. S. d. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO auf.

22 2. Der Zulassungsantrag der Beklagten hat nur im tenorierten Umfang Erfolg.

23 a) Soweit die Beklagte verurteilt wurde, der Klägerin die Kosten für die Hochspannungsleitungsverlegung (1.202.074,10 €) zurückzuzahlen, folgen aus dem insoweit maßgeblichen Vorbringen der Beklagten (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und auch keine der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegende Verfahrensmängel, auf denen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beruhen kann (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

24 Das Verwaltungsgericht hat die Verurteilung bezüglich der Kosten für die Hochspannungsleitungsverlegung auf einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gestützt. Die Klägerin habe die - anteilig auf das Gebiet „.....“ entfallenden - Kosten der Hochspannungsleitungsverlegung im eigenen Namen am 8. Februar und

15. Mai 1996 direkt an die bauausführende Firma gezahlt, allerdings aufgrund einer mündlichen Vereinbarung mit der Beklagten, nach der sich die Klägerin verpflichtet habe, die der Beklagten in dieser Höhe obliegende Zahlungspflicht aus deren am 5. Juli 1994 unterzeichneten Konsortialvertrag mit der bauausführenden Firma zu erfüllen. Diese mündliche Vereinbarung sei als öffentlich-rechtlicher Vertrag mangels Schriftform nichtig, weshalb die Klägerin die Beklagte ohne Rechtsgrund von deren Zahlungspflicht aus dem Konsortialvertrag befreit und sie bereichert habe. Für die mündliche Vereinbarung spreche, dass die Beklagte die maßgeblichen Rechnungen der bauausführenden Firma vom 11. und 18. Januar 1996 zunächst geprüft und dann an die Klägerin zur Zahlung weitergeleitet habe.

- 25 Dagegen wendet die Beklagte ein, es habe keine mündliche und erst recht keine als öffentlich-rechtlich zu qualifizierende Vereinbarung mit der Klägerin über ihre Befreiung von der Zahlungspflicht aus dem rein zivilrechtlichen Konsortialvertrag zur Verlegung der Hochspannungsleitung gegeben. Dem Konsortialvertrag sei sie nur beigetreten, weil sich die eigentlich als Vertragspartner vorgesehene Klägerin verweigert habe. Die bloße Weiterleitung der Rechnungen belege nur ihre Kenntnisnahme von dem Vorgang, aber keinen Vertragsschluss. Damit liege mangels eines vermeintlichen Rechtsverhältnisses keine rechtsgrundlose Leistung der Klägerin an sie vor, sondern allenfalls eine Bereicherung in sonstiger Weise, die gegenüber der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung im maßgeblichen Leistungsverhältnis der Klägerin zu den Grundstückseigentümern zurücktrete. Denn bisher sei die Klägerin stets nur als Beauftragte und Bevollmächtigte der Eigentümer aufgetreten, von denen die Klägerin u. a. auch mit der Verlegung der Hochspannungsleitung als einer Freilegungsmaßnahme beauftragt worden sei, wie sich aus den ihr zur Kenntnis gegebenen, am 20. Januar 1993 notariell beurkundeten „Allgemeinen Bestimmungen“ zu den von den Eigentümern der Klägerin erteilten Aufträgen bzw. Vollmachten ergebe (dort Abschnitt III. Ziffer 1.1.2.5). Aus ihrer Sicht habe sich die Befreiung von ihrer Zahlungspflicht somit als eine Leistung der Grundstückseigentümer (vertreten durch die Klägerin) zur Begleichung der Kosten der Hochspannungsleitungsverlegung dargestellt. Die Eigentümer seien bei Gesamtschau aller zur Erschließung des Gebiets getroffenen Vereinbarungen ohnehin verpflichtet gewesen, die Kosten der Hochspannungsleitungsverlegung zu tragen. Falls sie nunmehr diese Kosten übernehmen müsse, widerspreche dies öffentlichen Interessen und schließe einen

Bereicherungsausgleich mittels öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs aus. Sonst würde sie die Klägerin bzw. die Grundstückseigentümer von ihren Zahlungspflichten freistellen, was rechtsaufsichtlich ebenso wenig genehmigungsfähig sei, wie der unwirksame Nachtrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 20./27. November 1992. Selbst wenn ein Erstattungsanspruch bestehe, seien darauf die Ersatzansprüche der Klägerin gegenüber den Eigentümern (zu denen seit der Umlegung der Grundstücke auch sie selbst zu 6,697 % gehöre), jedenfalls aber die deshalb bereits geleisteten Zahlungen der Eigentümer an die Klägerin gemäß der von dieser stammenden Abrechnung (Stand 30. September 1997) anzurechnen. Zudem beruhe die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf Verfahrensmängeln, weil die Höhe der anzurechnenden Zahlungen der Eigentümer trotz ihres Bestreitens nicht ermittelt, sondern unbeachtet gelassen worden sei und auch die Frage, ob es eine mündliche Vereinbarung tatsächlich gegeben habe, nicht ohne weitere Ermittlungen allein auf die insoweit unsubstantiierte Behauptung der Klägerin habe gestützt werden dürfen, zumal das Abstellen auf diese mündliche Vereinbarung für sie überraschend und daher nicht ohne vorherigen richterlichen Hinweis zulässig gewesen sei.

- 26 Mit diesem Vorbringen hat die Beklagte ihre Verurteilung zur Erstattung der Kosten der Hochspannungsleitungsverlegung nicht so in Frage gestellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens insoweit zu ihren Gunsten ungewiss erscheint, mithin diesbezüglich keine ernstlichen Zweifel am verwaltungsgerichtlichen Urteil begründet.
- 27 Denn in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Anspruchsvoraussetzungen und Rechtsfolgen des aus allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts, insbesondere der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, abgeleiteten eigenständigen Rechtsinstituts des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs denen des zivilrechtlichen Bereicherungsanspruchs entsprechen, soweit sie nicht - was hier nicht zutrifft - spezialgesetzlich geregelt sind und öffentliche Interessen (insbesondere bezüglich der Entreicherungseinrede) keine andere Bewertung erfordern. Dies gilt auch für den Bereicherungsausgleich in Mehrpersonenverhältnissen (z. B. Leistungsketten wie bei Durchlieferungs- und Anweisungsfällen), der - von den vom Bundesgerichtshof anerkannten Ausnahmefällen abgesehen - grundsätzlich im jeweiligen Leistungsverhältnis zu

erfolgen hat. Dabei ist anerkannt, dass keine Differenzbetrachtung erfolgt, d. h. der Bereicherungsgläubiger muss sich - anders als im Schadensersatzrecht - keine mit der streitigen Vermögensverschiebung unmittelbar zusammenhängenden Vermögensvorteile anrechnen lassen, etwa Zahlungen oder Erstattungen Dritter, auf die er die bereicherungsrechtlich geltend gemachte Vermögenseinbuße abwälzen konnte (so das BVerwG, Beschl. v. 16. November 2007 - 9 B 36/07 -, juris Rn. 12 und 14 = NJW 2008, 601).

28 Danach kommt es vorliegend weder darauf an, ob die Klägerin aufgrund einer nichtigen mündlichen Vereinbarung die Zahlungspflicht der Beklagten aus dem Konsortialvertrag erfüllt hat, noch darauf, ob und in welchem Umfang die Klägerin die von ihr gezahlten Kosten der Hochspannungsleitungsverlegung von den Grundstückseigentümern ersetzt erhalten hat, so dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts schon deshalb nicht auf den allein diesbezüglich gerügten Verfahrensfehlern beruhen kann.

29 Sofern es tatsächlich eine mündliche Vereinbarung mit der Klägerin über die Befreiung der Beklagten von deren Zahlungspflicht aus dem Konsortialvertrag gegeben haben sollte, wäre dieser mündliche Vertrag öffentlich-rechtlich, damit gemäß § 59 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 125 BGB nichtig und deshalb über den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch rückabzuwickeln, wie das Verwaltungsgericht zutreffend angenommen hat. Denn der Gegenstand der von der Beklagten zu erbringenden Leistung, deren Kosten die Klägerin gemäß der mündlichen Vereinbarung übernommen hätte, betrifft einen von der Rechtsordnung öffentlich-rechtlich geregelten Sachverhalt, so dass auch eine solche - hier mündliche - Vereinbarung über die Tragung der Kosten dafür dem öffentlichen Recht unterfällt (so schon BVerwG, Urt. v. 6. Juli 1973 - IV C 22.72 -, juris Rn. 18 = NJW 1973, 1895). Gegenstand der Leistung der Beklagten im Konsortialvertrag war die Beteiligung an den Kosten der Hochspannungsleitungsverlegung, soweit die Verlegung dem Gebiet „.....“, über das die Leitung verlief, zugute kam. Dies sollte eine der nötigen Erschließungsmaßnahmen (Freilegung) sein, um dieses Gebiet wirtschaftlich sinnvoll bebauen und nutzen zu können. Die Kosten dafür sollten deshalb als Teil der Erschließungskosten die Grundstückseigentümer tragen, entweder gemäß den §§ 127 ff. BauGB (so die Beklagte in der Begründung zum Stadtratsbeschluss

Nr. 017/09/4/1 vom 15. September 1994 über die Zustimmung des Stadtrats zum Eintritt der Beklagten in den Konsortialvertrag) oder durch Erschließungsvertrag (so die Klägerin gemäß ihren Vertragsentwürfen von November 1995 und März 1996 jeweils im Abschnitt IV. unter Ziffer 1.1.2.4). Gegenstand der mündlichen Vereinbarung wäre daher nach dem Willen der Beteiligten die Kostenübernahme der Klägerin für eine Erschließungsmaßnahme (Freilegung) gewesen, was sich nach den öffentlich-rechtlichen Regelungen der §§ 123 ff. BauGB richtet und gemäß § 124 Abs. 4 BauGB u. a. der Schriftform bedarf. Ist die mündliche Vereinbarung jedoch schon deshalb nichtig, kann dahinstehen, ob diese Maßnahme schon kein zulässiger Gegenstand eines Erschließungsvertrages wäre, sondern u. U. eines - ebenfalls schriftlich zu schließenden - öffentlich-rechtlichen Folgekostenvertrages (damals gemäß § 6 Abs. 3 und 4 BauGB-MaßnG) über Aufwendungen, die der Beklagten für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen jenseits der beitragsfähigen Erschließung als Folge ihrer städtebaulichen Beplanung des Gebiets entstanden sind (BVerwG, Urt. v. 6. Juli 1973 - IV C 22.72 -, juris Rn. 22 = NJW 1973, 1895; Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 9. Aufl. 2005, § 11 Rn. 16; Birk, Die neuen städtebaulichen Verträge, 2. Aufl. 1996, Rn. 141).

30

Gab es eine mündliche Vereinbarung hingegen nicht - was tatsächlich näher liegt - so gilt nichts anderes. Denn dann stellen sich die Zahlungen der Klägerin am 8. Februar und 15. Mai 1996 als eine rechtsgrundlose Vorfinanzierungsleistung der Klägerin an die Beklagte dar, entweder irrtümlich aufgrund des - unstreitig öffentlich-rechtlichen - Städtebaulichen Vertrages vom 20./27. November 1992, in dem sich die Klägerin gegenüber der Beklagten zur Bereitstellung der Finanzierungsmittel verpflichtet hatte (§ 7 Ziffer 2.1 StV), allerdings, wie ausgeführt, nur bezüglich der inneren Erschließung, so dass dieser Vertrag nicht Rechtsgrund für die Vorfinanzierung der Hochspannungsleitungsverlegung sein konnte. Gleichwohl sahen die Beteiligten bei Eintritt der Beklagten in den Konsortialvertrag den Vertrag vom 20./27. November 1992 als Rechtsgrund dafür an, wie der Stadtratsbeschluss Nr. 017/09/4/1 vom 15. September 1994 zeigt, wonach die Vorfinanzierung der Hochspannungsleitungsverlegung durch die Klägerin aufgrund des Vertrages vom 20./27. November 1992 erfolgen sollte, sobald dieser Vertrag kommunalaufsichtlich genehmigt würde.

- 31 Oder die Zahlungen stellen sich als zweckgerichtete Vorausleistungen auf eine künftige Pflicht der Klägerin zur Vorfinanzierung auch dieser Maßnahme aus einem noch nicht zustande gekommenen - ebenfalls öffentlich-rechtlichen - Erschließungsvertrag dar (Vertragsentwürfe von November 1995 und März 1996), deren Zweck durch den endgültigen Nichtabschluss eines solchen Vertrags verfehlt wurde (vgl. zur Zweckverfehlung bei Vorausleistung auf eine künftige Schuld und dem dann anwendbaren § 812 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 BGB: OLG Nürnberg, Urt. v. 13. Oktober 2010 - 12 U 1528/09 -, juris Rn. 51 sowie 74/75). Die nötige nur tatsächliche (nicht vertragliche) Einigung über die zweckbestimmte Leistung der Klägerin (vgl. BGH, Urt. v. 17. Juni 1992 -, juris Rn. 6 = NJW 1992, 2690 f.; BGH, Urt. v. 29. November 1965 - VII ZR 214/63 -, juris Rn. 13 ff. = NJW 1966, 540 ff.) läge dann in der Weiterleitung der Rechnungen der bauausführenden Firma durch die Beklagte an die Klägerin und deren Begleichung durch die Klägerin, worin der gemeinsame Wille der Beteiligten zum Ausdruck kommt, dass die Klägerin die Rechnungen bezahlen, also zunächst ohne vertragliche Grundlage selbst - anstelle der Eigentümer - an die Beklagte durch Übernahme der Zahlungspflicht aus dem Konsortialvertrag leisten soll.
- 32 Selbst wenn jedoch eine zweckgerichtete Leistung der Klägerin an die Beklagte verneint würde, wäre die Klägerin nicht auf einen Bereicherungsausgleich bei den Grundstückseigentümern zu verweisen, weil sowohl der Klägerin als auch der Beklagten bekannt war, dass zwischen der Beklagten und den Eigentümern noch kein Vertrag bezüglich der Hochspannungsleitungsverlegung zustande gekommen war, mithin insoweit noch keine Leistungspflicht der Eigentümer bestand. Deshalb war die Klägerin ihrerseits gegenüber den Eigentümern aufgrund der mit diesen geschlossenen - der Beklagten aufgrund eigener Bekundung ebenfalls bekannten - Verträge ebenso wenig zur Vorfinanzierung der Hochspannungsleitungsverlegung verpflichtet. Die Beklagte konnte somit nicht annehmen, die Klägerin leiste in Erfüllung ihrer Verträge mit den Eigentümern für diese an sie, so dass ein Bereicherungsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte wegen einer Bereicherung in sonstiger Weise (§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB) bestünde (vgl. zu einem solchen Ausnahmefall BGH, Urt. v. 5. November 2002 - XI ZR 381/01 -, juris Rn. 15/16 = NJW 2003, 582 ff.).

- 33 Öffentliches Interesse widerspricht dies schon deshalb nicht, weil die Beklagte freiwillig in den Konsortialvertrag eingetreten ist (gemäß dem Stadtratsbeschluss Nr. 017/09/4/1 zwecks Erfüllung der ihr obliegenden Erschließungsaufgabe) und kein Vertrag zustande gekommen ist, der diese von ihr übernommene Aufgabe auf die Klägerin oder die Grundstückseigentümer übertragen hat. Mit der Erstattung der rechtsgrundlos gezahlten Kosten der Hochspannungsleitungsverlegung stellt die Beklagte somit weder die Klägerin noch die Grundstückseigentümer von einer Verpflichtung frei und gewährt auch keine Sicherheiten für Dritte (§ 83 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).
- 34 Da auf den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch - anders als im Schadensersatzrecht - keine Erstattungen Dritter anzurechnen sind (BVerwG, Beschl. v. 16. November 2007 - 9 B 36/07 -, juris Rn. 14 = NJW 2008, 601), können bereits geleistete Zahlungen der Eigentümer an die Klägerin für die Hochspannungsleitungsverlegung nicht berücksichtigt werden, zumal sich die Klägerin ihrerseits insoweit einem Rückzahlungsanspruch der ebenso wenig zur Zahlung dieser Kosten verpflichteten Eigentümer ausgesetzt sehen würde. Soweit die Beklagte infolge der Umlegung zu 6,697 % selbst Eigentümer des Gebiets geworden ist, mithin selbst einen solchen Rückzahlungsanspruch gegenüber der Klägerin haben könnte, hat sie diesen jedenfalls nicht hinreichend substantiiert, da allein aus der Tatsache, dass sie Zahlungen an die Klägerin geleistet hat, nicht folgt, dass sie tatsächlich auf die Kosten der Hochspannungsleitungsverlegung gezahlt hat. Der von ihr vorgelegten, von der Klägerin stammenden Aufstellung lässt sich dies nicht entnehmen, sondern nur, dass auf die Gesamtkosten der äußeren und inneren Erschließung Zahlungen geleistet wurden. Das Verwaltungsgericht musste deshalb nicht „ins Blaue hinein“ ermitteln, ob darunter auch Zahlungen für die Hochspannungsleitungsverlegung sind. Vielmehr oblag es der Beklagten, im einzelnen darzulegen, wann und in welcher Höhe sie tatsächlich Kosten für diese Maßnahme an die Klägerin gezahlt hat, was ohne weiteres möglich sein müsste und ihr im Übrigen außerhalb dieses Verfahrens weiterhin offen steht.
- 35 Ergibt sich der allgemeine öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch der Klägerin für die Kosten der Hochspannungsleitungsverlegung somit auf Grundlage der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung ohne weiteres daraus, dass die Beklagte mit ihrem

Eintritt in den Konsortialvertrag diese Kosten als öffentliche Aufgabe übernommen, aber weder vertraglich noch sonst wirksam auf die Klägerin oder die Grundstückseigentümer übertragen hat, weist die Rechtssache auch nicht die insoweit von der Beklagten behaupteten besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf.

36 b) Der Zulassungsantrag der Beklagten hat hingegen Erfolg, soweit sie verurteilt wurde, der Klägerin die Kosten für die äußere Erschließung (705.760,00 €) zurückzuzahlen sowie aus einem Betrag von 1.907.834,10 €, d. h. aus der Summe der Kosten für die Hochspannungsleitungsverlegung und die äußere Erschließung, Prozesszinsen entsprechend § 291 BGB von 8 % über dem Basiszinssatz ab dem 30. Dezember 2004 (Klageerhebung) zu entrichten. Insoweit folgen aus dem Vorbringen der Beklagten (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) ernstliche Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass es nicht darauf ankommt, ob diesbezüglich weitere geltend gemachte Zulassungsgründe vorliegen.

37 Das Verwaltungsgericht hat auch hinsichtlich der äußeren Erschließungskosten einen allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch bejaht, weil der zugrunde liegende Vertrag vom 13./19. Juni 1996 über die Zahlung der auf das Gebiet „.....“ entfallenden anteiligen Kosten für einen Rad- und Gehweg (246.720,74 DM) sowie eine Regen- und Schmutzwasserableitung (969.023,22 DM) in Höhe von insgesamt 1.215.743,96 DM (= 621.600,02 €) nebst 6 % Zinsen p. a. ab 1. April 1994 (fällig am 31. Mai 1996) nichtig sei, so dass die nachweislich am 30. Mai 1996 gezahlten Kosten und die dafür am 16. September 1996 für die Zeit bis 31. Mai 1996 entrichteten Zinsen (umgerechnet 84.159,98 €), insgesamt mithin 705.760,00 €, zu erstatten seien. Nichtig sei der Vertrag vom 13./19. Juni 1996 deshalb, weil die Beklagte darin die Klägerin von der Zahlung von Abwasserbeiträgen freistelle, obwohl sie die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bereits 1993 auf einen Zweckverband übertragen habe, so dass sie eine solche Freistellung nicht wirksam habe erklären können.

38 Dagegen wendet die Beklagte zu Recht ein, die Klägerin habe den Vertrag vom 13./19. Juni 1996 ausdrücklich nur als Bevollmächtigte der Grundstückseigentümer

geschlossen, so dass selbst bei Nichtigkeit dieses Vertrages ein Bereicherungsanspruch gegen sie nur den Grundstückseigentümern zustehen könne, nicht aber der Klägerin, die nur in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten mit den Grundstückseigentümern die Kosten vorfinanziert habe, so dass schon deshalb ernstliche Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen.

- 39 Im Berufungsverfahren werden dann - soweit es darauf noch ankommt - auch die weiteren von der Beklagten aufgeworfen, den Ausgang des Berufungsverfahrens insoweit als ungewiss erscheinen lassenden Fragen zu klären sein, ob mangels wirksamer Gründung des Zweckverbandes überhaupt eine wirksame Aufgabenübertragung auf diesen erfolgte, wie es zu beurteilen ist, dass der Zweckverband seine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einem privaten Betreiber übertragen hat, dessen ebenso privater Rechtsvorgänger schon 1993 die Beklagte vertraglich ermächtigt hatte, die anfallenden Erschließungskosten der Abwasserentsorgung u. a. im streitigen Gebiet mittels Ablösevereinbarung (wie hier der vom 13./19. Juni 1996) auf die Grundstückseigentümer umzulegen und diese im Gegenzug von den Anschlusskosten freizustellen, sowie, ob der Zweckverband den Vertrag vom 13./19. Juni 1996 nachträglich wirksam genehmigt hat, und ob nicht zumindest bezüglich der Kosten für den Rad- und Gehweg von einer teilweisen Wirksamkeit des Vertrages vom 13./19. Juni 1996 auszugehen ist.
- 40 Hinsichtlich der nach § 291 BGB zuerkannten Prozesszinsen aus 1.907.834,10 € ab Klageerhebung ist die Berufung wegen ernstlicher Zweifel zuzulassen, weil die Klägerin Prozesszinsen nicht beantragt hat (§ 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 308 Abs. 1 Satz 2 ZPO), so dass ein offensichtlicher Verstoß gegen § 88 VwGO vorliegt, der auch ohne entsprechenden Einwand der Beklagten zu berücksichtigen ist (zur Berücksichtigung solcher offenkundig zur Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung führender Umstände: SächsOVG, Beschl. v. 31. März 2008 - 5 B 377/06 -, juris Rn. 8). Der nötige Antrag auf Prozesszinsen ist dabei insbesondere nicht im Antrag auf Ersatz von Finanzierungskosten enthalten, weil dieser Antrag zum materiellen Schadensersatzrecht gehört, während Prozesszinsen als prozessuale Nebenforderung (verschuldensunabhängiger Risikozuschlag für den im Prozess unterliegenden Schuldner) einen anderen Gegenstand haben als ein materieller

Schadensersatzanspruch (BayVGH, Beschl. v. 24. September 1999 - 21 ZB 98.2936 -, juris Rn. 2 m. w. N.).

- 41 Die Kostenentscheidung bleibt insgesamt der Endentscheidung vorbehalten. Bei einem nur teilweise erfolgreichen Zulassungsantrag kann das Oberverwaltungsgericht über die Kosten des erfolglosen Teils im Zulassungsbeschluss abschließend entscheiden (SächsOVG, Beschl. v. 31. März 2008 - 5 B 377/06 -, juris Rn. 19) oder die Kostenentscheidung insgesamt der Berufungsentscheidung vorbehalten (SächsOVG, Beschl. v. 3. April 2008 - 5 B 303/06 -). Letzteres erscheint hier sachgerecht.
- 42 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes

sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, denen satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsofferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, denen Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht